Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Linguistics der Universität Bielefeld vom 15. September 2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet den Studiengang Linguistics mit dem Abschluss Master of Arts (MA) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

- (1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2, von Sprachkenntnissen in Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach Maßgabe der Richtlinien der Universität Bielefeld und die Teilnahme an einem Beratungsgespräch, zu dem eingeladen wird, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Deutschkenntnisse werden für das allgemeine Gelingen des Studiums empfohlen, sind aber keine Voraussetzung.
- (2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn nachfolgende fachliche Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils ein Punkt erreicht wird und insgesamt 4 Punkte erzielt werden:
- Differenzierte Kenntnisse in Bezug auf die zentralen linguistischen Beschreibungsebenen Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik sowie Kenntnisse über deren Schnittstellen. Außerdem Anwendungskompetenzen in der Beschreibung sprachlicher Phänomene sowohl auf einzelnen Beschreibungsebenen als auch bei der grundsätzlichen Bestimmung beteiligter linguistischer Ebenen und deren Interaktion: 0-1 Punkte;
- Differenzierte Kenntnis zentraler Theorien und Methoden sowie Anwendungskompetenzen hinsichtlich dazugehöriger Fragestellungen aus wenigstens zwei der linguistischen Bereiche Spracherwerb, Sprachproduktion und Sprachverstehen, Sprachdynamik und Sprachvariation, sprachliche Kommunikation und sprachliche Interaktion: 0-1 Punkte;
- Differenzierte Kenntnis linguistisch einschlägiger Methoden sowie Anwendungskompetenzen hinsichtlich dazugehöriger Fragestellungen aus wenigstens einem der Bereiche algebraisch- und logisch-mathematischer Methoden, quantitativ-empirischer Methoden und Transkriptionsverfahren für gesprochene Sprache und weitere audio-visueller kommunikative Signale: 0-1 Punkte;
- Erweiterte und/oder vertiefte exemplarische Kenntnisse in Analysemethoden sowie dazugehörige Anwendungskompetenzen, wie sie für einen linguistischen Forschungsbereich einschlägig sind: 0-1 Punkte.
 Folgende Punkte werden vergeben:
- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Linguistik der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut. In Art und Umfang ergeben sich die o.g. Anforderungen aus den Basismodulen 23-LIN-BaLin2, 23-LIN-BaLin3, 23-LIN-BaLin4.1–4.3 und einem der drei Module 23-LIN-BaLinK1, 23-LIN-BaLinS1 oder 23-LIN-BaLinSK1 des Bachelorstudiengangs Linguistik.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (http://ear.enic-naric.net/emanual/) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

Werden nur drei Punkte erzielt, kann ein vierter Punkt vergeben werden, wenn die (vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses zwischen 1,0 und 2,5 liegt.

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen für das Zugangsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 und zu den Sprachkenntnissen zu treffen.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein. Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

- (4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.
- (5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber*innen zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 6 erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die (vorläufige) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

Bachelorstudierende der Universität Bielefeld können die Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen beantragen, sofern sie das nach Ziffer 2 vorgesehene Zugangsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, ihnen ein positiver Zugangsbescheid erstellt wurde und sie sich nicht in den Masterstudiengang einschreiben konnten, weil der Bachelorabschluss nicht rechtzeitig erworben wurde.

Die Antragstellung erfolgt bis spätestens 15. November bzw. 15. Mai des jeweiligen Semesters bei der nach § 14 MPO fw. zuständigen Stelle.

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

a. Fachliche Basis (40 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-Ma1	Theoretical Approaches to Grammar	1.	15	
23-LIN-Ma2.1	Quantitative Methods in Linguistics	1.	5	
23-LIN-Ma2.2	Qualitative Methods in Linguistics	1.	5	
23-LIN-Ma2.3	Applied Statistics	2.	5	
23-LIN-Ma3.1	Foundations of Computational Linguistics	1.	5	
23-LIN-Ma3.2	Introduction to Neurolinguistics	1.	5	
Zwischensumm	Zwischensumme			

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Profilphase (80 LP)

Es ist eines der nachfolgenden Profile im Umfang von 80 LP abzuschließen.

aa. Profil: General Linguistics

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaASW	Topics in General and Comparative Linguistics	2.	10	
	Ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool "Weitere Profilierung".	2.	10	
23-LIN-MaASW- Proj	Profile General Linguistics, Individual Research Project	3.	5	
23-LIN- MaPraktikum	Internship ¹	3.	10	
23-LIN-MaMP	Master's Thesis / Project	4.	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden			15	
Gesamtsumme			120	

¹ Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool "Weitere Profilierung" ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 11 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

bb. Profil: Computational Linguistics

Kürzel			LP	Notwendige Voraussetzungen	
23-LIN-MaCL- CompGramM	Computational Models of Grammar	2.	10		
oder 23-LIN-MaCL- MethAngewCL	Methods in Applied Computational Linguistics	2.	10		
	Ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool "Weitere Profilierung".	2.	10		
23-LIN-MaCL-Proj	Profile Computational Linguistics, Individual Research Project	3.	5		
23-LIN- MaPraktikum	Internship ¹	3.	10		
23-LIN-MaMP	Master's Thesis / Project	4.	30		
Im Umfang von bis Regel Lehrveransta eingebracht werde Programmiervorke MaProg und/oder o	zungsbereich (§ 7, § 9 MPO fw.) zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der altungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich n. Studierenden mit geringen nntnissen wird empfohlen, das Modul 23-LINdas Modul 23-CL-BaCL3 (aus dem ng Computerlinguistik) im Individuellen nzu absolvieren.		15		
Gesamtsumme			120		

¹ Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool "Weitere Profilierung" ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 11 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

cc. Profil: Communication

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaKOM	Interactional Linguistics	2.	10	
	Ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool "Weitere Profilierung".	2.	10	
23-LIN-MaKOM- Proj	Profile Communication, Individual Research Project	3.	5	
23-LIN- MaPraktikum	Internship ¹	3.	10	
23-LIN-MaMP	Master's Thesis / Project	4.	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.			15	
Gesamtsumme			120	

¹ Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool "Weitere Profilierung" ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 11 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

dd. Profil: Laboratory Phonology & Experimental Phonetics

Kürzel	ürzel Modultitel		LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaPP	Laboratory Phonology & Experimental Phonetics	2.	10	
	Ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool "Weitere Profilierung".	2.	10	
23-LIN-MaPP-Proj	Profile Laboratory Phonology & Experimantal Phonetics, Individual Research Project	3.	5	
23-LIN- MaPraktikum	Internship ¹	3.	10	
23-LIN-MaMP	Master's Thesis / Project	4.	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden. Studierenden mit geringen Programmiervorkenntnissen wird empfohlen, das Modul 23-LIN-MaProg und/oder das Modul 23-CL-BaCL3 (aus dem Bachelorstudiengang Computerlinguistik) im Individuellen Ergänzungsbereich zu absolvieren.			15	
Gesamtsumme			120	

Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool "Weitere Profilierung" ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 11 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

ee. Profil: Neurolinguistics

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaNL	Advanced Topics in Neurolinguistics	2.	10	
	Ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool "weitere Profilierung".	2.	10	
23-LIN-MaNL-Proj	Profile Neurolinguistics, Individual Research Project	3.	5	
23-LIN- MaPraktikum	Internship ¹	3.	10	
23-LIN-MaMP	Master's Thesis / Project	4.	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden			15	
Gesamtsumme			120	

¹ Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool "Weitere Profilierung" ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 11 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

ff. Profil: Psycholinguistics

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes	LP	Notwendige
		Fachsemester,		Voraussetzungen
00 1 11 14 15	M	Beginn	40	
23-LIN-MaPL	Models of Language Processing	2.	10	
	Ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus	2.	10	
	dem Modulpool "Weitere Profilierung".	۷.	10	
OO LIN MaDL Drai	Profile Psycholinguistics, Individual Research	0	F	00 1 1N M=0.4
23-LIN-MaPL-Proj	Project	3.	5	23-LIN-Ma2.1
23-LIN-	Internalia 1	0	40	
MaPraktikum	Internship ¹	3.	10	
23-LIN-MaMP	Master's Thesis / Project	4.	30	
•	zungsbereich (§ 7, § 9 MPO fw.)			
Im Umfang von bis	zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der			
Regel Lehrveransta	altungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich			
eingebracht werde	n. Studierenden mit geringen		45	
Programmiervorke	nntnissen wird empfohlen, das Modul 23-LIN-		15	
MaProg und/oder o	das Modul 23-CL-BaCL3 (aus dem			
_	ng Computerlinguistik) im Individuellen			
Ergänzungsbereich	· ,			
Gesamtsumme			120	

¹ Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool "weitere Profilierung" ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 11 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

gg. Profil: Theoretical Issues in Clinical Linguistics

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaPKliLi	Research on Neurological Disorders of Speech, Language and Communication	2.		
	Ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool "weitere Profilierung".	2.	10	
23-LIN-MaPKliLi- Proj	Profile Theoretical Issues in Clinical Linguistics, Individual Research Project	3.	5	
23-LIN- MaPraktikum	Internship ¹	3.	10	
23-LIN-MaMP	Master's Thesis / Project	4.	30	
Im Umfang von bis Regel Lehrveranst eingebracht werde Studierenden ohne wird empfohlen, di und ggf. andere Ve oder Redeflussstör	zungsbereich (§ 7, § 9 MPO fw.) s zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der altungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich n. e vorherige klinisch-therapeutische Ausbildung e Module 23-KLI-BA-QM und 23-KLI-BA-APHA1 eranstaltungen zu neurogenen Sprech-, Stimmrungen des Bachelorstudiengangs Klinische nerapie im individuellen Ergänzungsbereich zu		15	
Gesamtsumme		I	120	

¹ Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool "weitere Profilierung" ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 11 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

c. Modulpool: Weitere Profilierung

Kürzel	Modultitel	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaASW	Topics in General and Comparative Linguistics	10	
23-LIN-MaCL- CompGramM	Computational Models of Grammar	10	
23-LIN-MaCL- MethAngewCL	Methods in Applied Computational Linguistics	10	
23-LIN-MaDYK	Language Dynamics, Interaction and Cognition	10	
23-LIN-MaKOM	Interactional Linguistics	10	
23-LIN-MaNL	Advanced Topics in Neurolinguistics	10	
23-LIN-MaPL	Models of Language Processing	10	
23-LIN-MaPP	Laboratory Phonology & Experimental Phonetics	10	
23-LIN-MaPKliLi	Research on Neurological Disorders of Speech, Language and Communication	10	

7. Modulstrukturtabelle

Modulstrukturtabelle	,		,				, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-LIN-Ma1	Theoretical Approaches to Grammar	15		3	1	U E	
23-LIN-Ma2.1	Quantitative Methods in Linguistics	5		2	1		
23-LIN-Ma2.2	Qualitative Methods in Linguistics	5			1		
23-LIN-Ma2.3	Applied Statistics	5			1		
23-LIN-Ma3.1	Foundations of Computational Linguistics	5		2	1		
23-LIN-Ma3.2	Introduction to Neurolinguistics	5		2	1		
23-LIN-MaASW	Topics in General and Comparative Linguistics	10		2	1		
23-LIN-MaASW-Proj	Profile General Linguistics, Individual Research Project	5		1	1		
23-LIN-MaCL- CompGramM	Computational Models of Grammar	10		2	1		
23-LIN-MaCL- MethAngewCL	Methods in Applied Computational Linguistics	10		2	1		
23-LIN-MaCL-Proj	Profile Computational Linguistics, Individual Research Project	5		1	1		
23-LIN-MaDYK	Language Dynamics, Interaction and Cognition	10		2	1		
23-LIN-MaKOM	Interactional Linguistics	10		2	1		
23-LIN-MaKOM-Proj	Profile Communication, Individual Research Project	5		1	1		
23-LIN-MaMP	Master's Thesis / Project	30		1	1		
23-LIN-MaNL	Advanced Topics in Neurolinguistics	10		2	1		
23-LIN-MaNL-Proj	Profile Neurolinguistics, Individual Research Project	5		1	1		
23-LIN-MaPKliLi	Research on Neurological Disorders of Speech, Language and Communication	10		2	1		
23-LIN-MaPKliLi- Proj	Profile Theoretical Issues in Clinical Linguistics, Individual Research Project	5		1	1		
23-LIN-MaPL	Models of Language Processing	10		2	1		
23-LIN-MaPL-Proj	Profile Psycholinguistics, Individual Research Project	5	23-LIN-Ma2.1	1	1		
23-LIN-MaPP	Laboratory Phonology & Experimental Phonetics	10		2	1		
23-LIN-MaPP-Proj	Profile Laboratory Phonology & Experimantal Phonetics, Individual Research Project	5		1	1		
23-LIN-MaPraktikum	Internship	10					1

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 90 Minuten,
- Mündliche Prüfung im Umfang von 30 bis 40 Minuten,
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten oder im Umfang von 20 bis 25 Seiten,
- Bericht zur Dokumentation des durchgeführten Praktikums von 8 bis 10 Seiten,
- Portfolio mit Abschlussprüfung; nachfolgende Formen sind möglich, wobei jeweils eine abschließende Gesamtbewertung stattfindet:
 - Kurzessays als kritische Auseinandersetzung mit jeder der kennengelernten Methoden im Umfang von insgesamt 8 bis 10 Seiten. Die Kurzessays entstehen veranstaltungsbegleitend und haben einen Fokus auf methodisch-theoretische Aspekte. Damit bereiten die Kurzessays auf die Abschlussprüfung vor bzw. stellen die so erworbenen Kompetenzen eine notwendige Voraussetzung für das erfolgreiche Ablegen der Abschlussprüfung dar. Die Abschlussprüfung wird in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung abgelegt, bei der eine der zuvor dokumentierten Methoden an einem Datenbeispiel dargestellt wird. Die Abschlussprüfung dient der Bewertung und kann auch als schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 6 bis 8 Seiten erfolgen, die ebenfalls eine der dokumentierten Methoden an einem Datenbeispiel genauer darstellt.
 - Regelmäßiges Bearbeiten der Übungsaufgaben mit erkennbarem Lösungsansatz sowie Vorstellen einer Lösung in der Veranstaltung, Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben (in der Regel 50%).
 Das Abschlussprojekt besteht aus der deskriptiven und inferenzstatistischen Analyse eines exemplarischen Datensatzes mit anschließender Dokumentation der Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Das Abschlussprojekt dient der Bewertung.
 - Regelmäßiges Bearbeiten der Übungsaufgaben mit erkennbarem Lösungsansatz sowie Vorstellen einer Lösung in der Veranstaltung, Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben (in der Regel 50%).
 Das Abschlussprojekt besteht aus der Bearbeitung einer größeren computerlinguistisch ausgerichteten Programmieraufgabe inklusive ausführlicher Kommentierung. Das Abschlussprojekt dient der Bewertung.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (2) Studienleistungen im Studiengang Linguistik dienen der Einübung und Vertiefung der behandelten Themen. Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Erarbeiten und Wiederholen von Inhalten anhand von Textlektüren und/oder Übungsaufgaben.
- Erstellen von Sitzungsprotokollen.
- Präsentation von Projektergebnissen.
- Kombinationen aus:
 - Bearbeiten von Übungen
 - Textlektüre
 - moderierte Diskussionen und/oder Referate (inklusive schriftlicher Ausarbeitungen im Umfang von 5 bis 6 Seiten).
- Regelmäßige Aufgaben, die der theoretischen und praktischen Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Berichterstattung des Projektes dienen.
- Erstellen und präsentieren kleinerer Projekte (inklusive schriftlicher Ausarbeitung von ca. 6 bis 8 Seiten),
- Bearbeitung von Übungsaufgaben und bis zu dreimalige Präsentation eigener Ergebnisse nach vorheriger terminlicher und inhaltlicher Absprache mit der zuständigen lehrenden Person;
- Vorstellung des Masterprojekts im Rahmen einer Präsentation.
- Bearbeitung von Übungsaufgaben und die einmalige Vorstellung eines Textes in Form eines Kurzreferats (30 bis 45min) inklusive kurzer schriftlicher Ausarbeitung (750 bis1000 Wörter).
- kurze Vorträge oder Handouts zur Diskussion wissenschaftlicher Fachartikel.
- Bearbeitung von Übungsaufgaben zur Vorbereitung auf die Modulprüfung.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Masterarbeit (23-Lin-MaMP) ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung und beträgt 6 Monate. Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Bearbeitung im Rahmen des vorgesehenen Workloads von 28 LP (840 Stunden) möglich ist. Die Arbeit hat in der Regel einen Umfang von 70-80 Seiten und ist fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Weitere Konkretisierungen enthält die Modulbeschreibung.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. April 2026 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2026 für den Masterstudiengang Linguistics einschreiben.
- (2)Studierende, die vor dem Sommersemester 2026 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Linguistik eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2028 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Linguistik vom 21. Mai 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50 Nr. 7 S. 126), geändert am 1. November 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51 Nr. 14 S. 233) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2028/2029 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft
- (3) Auf Antrag der*des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 9. Juli 2025.

Bielefeld, den 15. September 2025

Die Rektorin der Universität Bielefeld Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple